

RS OGH 1981/11/4 3Ob548/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1981

Norm

ABGB §358 III

ABGB §901 II2

ABGB §901 II5

ABGB §1385 A

Rechtssatz

Daß es zwischen Treuhänder und Treugeber Meinungsunterschiede darüber geben kann, ob der Treuhänder in jedem Einzelfall das Interesse des Treugebers entsprechend den getroffenen Vereinbarungen wahrgenommen hat, ob er die nötigen Weisungen eingeholt hat, die erforderlichen Aufklärungen erteilt udgl. mehr, ist durchaus naheliegend. Es kann daher nicht gesagt werden, daß Parteien bei der gegenseitigen Abrechnung anlässlich der Beendigung eines Treuhandverhältnisses nach der Lehre von der sogenannten Geschäftsgrundlage, sozusagen mit Selbstverständlichkeit immer davon ausgehen, daß der Treuhänder auf jeden Fall alle seine Pflichten immer erfüllt habe. Vielmehr ist es dann, wenn der Treugeber eine Abrechnung überhaupt verlangt, geradezu typisch, daß er auch an zweifelhafte Posten einer solchen Abrechnung denkt und mit einem möglichen Mißbrauch der eingeräumten Treuhand rechnet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 548/81

Entscheidungstext OGH 04.11.1981 3 Ob 548/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0010518

Dokumentnummer

JJR_19811104_OGH0002_0030OB00548_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>